

<i>Schüler</i>	
Titel:	
Titel (nach):	
Nachname:	
Vorname:	
Anschrift:	
PLZ Ort:	
Telefon:	
Mobil-Tel:	
E-Mail:	
Geb.datum:	
Geb.ort:	
WohnsitzGmd:	
Geschlecht:	
SV-Nummer:	

<i>Erziehungsberechtigte</i>	
Nachname:	
Vorname(n):	
Anschrift:	
PLZ Ort:	
Telefon:	
Mobil-Tel:	
E-Mail:	

<i>Unterrichtsfächer 2018/2019</i>

Mit dem Antrag auf Aufnahme nehme ich das für die Schule gültige Organisationsstatut beinhaltend u.a. den Aufbau, den Lehrplan, sowie die Schul- und Hausordnung und die jeweils gültigen Sätze der Schulkostenbeiträge zur Kenntnis (veröffentlicht auf www.ms-steiermark.at) und bestätige die Richtigkeit der Angaben

 Ort, Datum

 Unterschrift

Schulordnung siehe Rückseite

Ich bin damit einverstanden, dass Fotos aus dem Schulleben für Schulzwecke veröffentlicht werden:

JA



NEIN



Unterschrift _____

Musikschule der Stadt Köflach

TARIF- UND HAUSORDNUNG

der Musikschule der Stadt Köflach für elementare, mittlere und höhere Musikerziehung.

- (1) Für den Unterrichtsbesuch an der Musikschule sind tarifmäßig festgesetzte Schulkostenbeiträge zu leisten. Für Schüler aus Köflach gewährt die Stadtgemeinde Köflach ermäßigte Elternbeiträge für ein zweites Hauptfach (zweites Instrument).
- (2) Das Schulgeld ist ein Jahresbeitrag, der in Monatsraten abgestattet wird.
- (3) Für die Entlehnung von Instrumenten und Noten ist eine Leihgebühr zu entrichten. Die Höhe der Leihgebühren und der Schulkostenbeiträge werden vom Stadtamt Köflach bzw. vom Land Steiermark jährlich festgesetzt.
- (4) Die Anmeldung gilt für ein Schuljahr. Bei vorzeitiger Abmeldung nach dem 1. November ist das Schulgeld für das ganze Jahr zu bezahlen.
- (5) Bis zu zwei aufeinanderfolgende entschuldigt versäumte Unterrichtsstunden, ferner alle nicht entschuldigt versäumten Unterrichtsstunden haben auf die volle Beitragsleistung keinen Einfluss. Bei länger als zwei Wochen dauernder entschuldigter Verhinderung des Schülers oder der Verhinderung von Lehrkräften kann der Schulgeldanteil gutgeschrieben werden.
- (6) Die Bezahlung des Musikschulbeitrages erfolgt per Bankeinzug bei Ihrem Geldinstitut.
- (7) Für jede öffentliche musikalische Betätigung außerhalb der Musikschule ist das Einverständnis des jeweiligen Musiklehrers einzuholen.
- (8) Nur in begründeten, zwingenden Ausnahmefällen (Krankheit, Wohnungswechsel o.ä.) ist ein Austritt während des Schuljahres möglich. Bei Genehmigung eines vorzeitigen Austrittes durch die Direktion der Musikschule endet die Verpflichtung zur Leistung des Schulkostenbeitrages mit Ablauf des Monats, in dem der Austritt genehmigt wurde.
- (9) Der Leiter der Musikschule kann im Einvernehmen mit dem Lehrkörper Schüler wegen zu geringen Lernerfolgen oder aus disziplinären Gründen aus der Musikschule ausschließen.